

COVID-19-Kommunikation

Frequently Asked Questions zum Smart Restart

Behandler/SSO-Mitglieder

Können/Sollen alle Eingriffe vorgenommen werden? Oder gibt es Behandlungen (bspw. ästhetische), die besser verschoben werden? Gibt es eine Negativliste?

Es gibt keine Negativliste. Bei Covid-19-asymptomatischen Patienten dürfen zahnärztliche und kieferorthopädische Interventionen unter Einhaltung der im Konzept genannten Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden. Verzichtet werden soll wenn immer möglich auf aerosolgenerierende Arbeitsweisen (erlaubt ist die Verwendung von Ultraschall, Air-Flow, Turbinen nur unter Kofferdam). Bei Risikopatienten ist abzuwägen, ob die Behandlung verschoben werden kann. Bei Patienten mit einer nachgewiesenen, aktiven Corona-Infektion, unter Covid-19-Verdacht oder mit Atemwegsinfektionen oder Fieber dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden.

Kann eine durchschnittliche Praxis unter den durch das SSO-Schutzkonzept vorgegebenen Massnahmen überhaupt wirtschaftlich rentieren?

Ja, im Normalfall schon; das kommt aber auch auf die Praxis an. Auf die Massnahmen zu verzichten ist aber keine Alternative. Tipps zum Smart Restart mit Blick auf die Betriebskosten finden sich hier: Welche Aspekte sind bei der Praxisorganisation mit Blick auf die Betriebskosten beim Smart Restart in der Zahnarztpraxis beachten?

Was passiert mit Patienten, die zur Risikogruppe gehören und bei denen überfällige Behandlungen anstehen?

Bei Patienten, die zur Risikogruppe gehören, gilt: Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Coronavirus-Kontamination auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.

Ist die Ansteckung bei den vorgesehenen Hygienemassnahmen ganz auszuschliessen? Wenn nein, wie ist diese Ansteckungsgefahr zu rechtfertigen?

Unter der aktuellen Faktenlage geht die SSO davon aus, dass sich eine Wiederaufnahme klinischer Tätigkeiten unter Beachtung der Hygieneregeln gemäss SSO-Qualitätsleitlinien und den zusätzlichen Schutzmassnahmen gemäss SSO-Schutzkonzept rechtfertigen lässt. Dass die Behörden die Wiederaufnahme der zahnärztlichen Behandlungen ermöglicht haben, zeigt, dass das Schutzkonzept überzeugt hat.

Schützt der «normale» Mundschutz vor einer Infektion? Müssen nicht konsequent FFP2-Masken getragen werden?

«Normale» Mundschutze (korrekte Bezeichnung: MNS-Masken bzw. chirurgische Masken) reichen für die zahnärztliche Behandlung. Die Übertragung der Coronaviren erfolgt primär über direkte Tröpfchenübertragung. Wesentlich ist auch, dass zahnärztliche Behandlungsleistungen, soweit erfassbar, durch Gesunde an Gesunden erbracht werden und der Behandler selbst nicht zu einer Risiko-Gruppe gehört.

FFP2-Masken haben zwar eine bessere Filterwirkung als die MNS-Masken, sind aber ebenfalls nicht völlig dicht und filtern Partikel bis zu einer Grösse von 0.6µm, was über dem Durchmesser von 0.04-0.16µm der Corona-Covid19-Viren liegt, der Mehrnutzen der FFP2-Masken ist also relativ.

Wie lange dürfen Mundschutze getragen werden? Können sie sterilisiert werden?

Allgemein dürfen Einwegartikel nicht sterilisiert werden. Sämtliche Wiederaufbereitungsarten für Masken sind von der Swissmedic nicht freigegeben. Bei Maskenmangel gelten die Angaben von Swissnoso: Es ist erlaubt, eine Maske bis zu 8 Stunden zu tragen, auch wenn sie feucht ist. [Interims-Vorsorgemassnahmen Covid-19 Swissnoso](#).

Zahnärzte sind die am stärksten exponierte Berufsgruppe, da sie nahe am offenen Mund des Patienten behandeln (Aerosol), andererseits fehlen spezielle Schutzbekleidungen. Die zahnärztliche Tätigkeit ist die letzte, die in der Reihenfolge der Öffnung einer Zulassung bedürfen sollte. Warum sieht die SSO das anders?

Zahnärztliche Kontrollen in individuell angepassten Intervallen und die zeitnahe Behandlung von Zahndefekten und Entzündungen sind für die Gesunderhaltung des Gebisses entscheidend. Bei fehlender Betreuung über mehrere Monate können sich kleine Probleme verschlimmern, was zahn- und allgemeinmedizinisch relevante und kostspielige Folgen haben kann.

Der Bundesrat hat entschieden, personennahe Dienstleistungen, darunter auch Zahnbehandlungen, schnell wieder zuzulassen. Gründe sind die mögliche Nachverfolgung der Kontakte, weil die persönlichen Daten der Patienten/Kunden bekannt sind, und dass nur auf Termin behandelt wird. Gemäss derzeitigem Wissensstand ist der Hauptübertragungsweg von Coronaviren die Tröpfcheninfektion aus erkrankten Bereichen des Rachens und der oberen Atemwege. Aerosole, die bei zahnärztlichen Arbeiten entstehen, scheinen indes keine besondere Infektionsquelle darzustellen (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Erfahrungen aus Wuhan bestätigen dies: Im Gegensatz zum ärztlichen Fachpersonal hat sich dort nur eine sehr geringe Zahl von zahnärztlichen Behandlern, die unter normalen Hygienebedingungen arbeiteten, mit Corona-Covid19-Viren angesteckt. Gemäss dem Schutzkonzept soll aber sicherheitshalber auf stark Aerosol-generierende Arbeiten verzichtet werden.

Sollen Zahnärzte, die zur Risikogruppe gehören, behandeln?

Praxispersonal (inkl. Behandler), die selbst zur Risikogruppe zählen, sind speziell gefährdet. Es wird empfohlen die Arbeitstätigkeit und das Arbeitsumfeld risikobasiert anzupassen. In Zweifelsfällen soll das Gefährdungspotential mit dem Hausarzt abgesprochen werden.

Bei Praxispersonal, das selber zur Risikogruppe gehört, kann das Tragen einer FFP2-Maske in Erwägung gezogen werden (relative Verbesserung des Eigenschutzes).

Was sollen Zahnärzte tun, die zu wenig Schutzausrüstung vorrätig haben?

Wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.

Auf dem Beschaffungsmarkt zeichnet sich eine Entspannung der Lieferengpässe ab, die lokalen SSO-Sektionen sind in der Regel über Bezugsmöglichkeiten informiert.

Der Bundesrat hat angekündigt, Schutzausrüstung zu besorgen. Haben Zahnärzte die Möglichkeit, dieses Material zu kaufen? Wenn ja, wie läuft die Verteilung ab?

Die SSO hat von den zuständigen Behörden (BAG, Bundesamt für wirtschaftliche Landversorgung, Armeeapotheke und kantonale Gesundheitsbehörden) mehrmals gefordert, dass auch die Zahnärzteschaft mit Schutzmasken aus offiziellen Depots versorgt wird. Beim Dentalhandel hat die SSO bereits verschiedentlich interveniert. Teilweise haben auch kantonale SSO-Sektionen Initiative ergriffen und für ihre Mitglieder Schutzmaterial erworben. Generell scheint sich die Lage zu entspannen und die SSO geht davon aus, dass der Nachschub an Schutzmaterial gewährleistet ist, wenn auch zu möglicherweise höheren Preisen als früher. In den meisten Kantonen funktioniert die Beschaffung unter Verantwortung der Kantone und der Sektionen. Zuständig für Anfragen ist der Kantonszahnarzt oder die zuständige kantonale Gesundheitsbehörde.

Wird die Einhaltung der Massnahmen des Schutzkonzepts kontrolliert und sanktioniert? Wenn ja, von wem? Sieht die SSO zusätzliche Kontrollmechanismen vor?

Für diese Kontrollen sind die Behörden, sprich die Kantonszahnärztämter, zuständig. Die SSO kann weder kontrollieren noch sanktionieren. Jeder Praxisinhaber ist selber verantwortlich, das Konzept in der Praxis umzusetzen und alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Ansteckungsrisiko minimiert wird – zum Schutze der Patienten und des Praxisteam.

Haftet der Behandler, wenn eine Infektion durch eine Zahnbehandlung nachgewiesen würde (Patienten und Praxisteam)? Deckt die Versicherung solche Fälle ab?

Ja, eine Infektion ist eine (allenfalls fahrlässige) Körperverletzung und der Behandler würde sich haftbar machen. Allerdings dürfte es schwer zu beweisen sein, dass die Infektion gerade in der Zahnarztpraxis stattgefunden hat und die notwendige Sorgfalt nicht aufgebracht wurde.

Ob die Berufshaftpflichtversicherung solche Fälle deckt, ist anhand der jeweiligen Police zu prüfen. In der Regel ist davon auszugehen, dass dieses Risiko versichert sein sollte. Das Thema Infektionen in der Zahnarztpraxis ist nicht neu und auch für andere Infektionskrankheiten relevant.

Dürfen Praxisinhaber, die sich nicht in der Lage sehen, das Schutzkonzept umzusetzen, weiterhin Kurzarbeit und Erwerbsausfallentschädigung beantragen? Wenn objektive betriebsspezifische Gründe vorliegen (z.B. wenn das erforderliche Schutzmaterial nicht vorhanden ist), welche eine Umsetzung des Schutzkonzepts verunmöglichen, so geht der Schutz der Patienten vor und der Betrieb muss geschlossen bleiben. In diesen Fällen besteht weiterhin Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Wenn lediglich subjektive Gründe vorliegen (z.B. Angst vor Ansteckung), so lässt sich die Kurzarbeit nicht mit unvermeidbaren wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen. Die kantonalen Behörden könnten somit die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung verweigern und allenfalls zu unrecht bezahlte Entschädigungen zurückfordern.

Selbstständigerwerbenden, die ihre Erwerbstätigkeit am 27. April 2020 oder am 11. Mai 2020 wieder aufnehmen können, wird die Entschädigung bis und mit 16. Mai 2020 ausgerichtet. Dies gilt auch für Selbstständigerwerbende, die indirekt von den Massnahmen gegen das Coronavirus betroffen sind.

Dürfen auch jene, die ihre Praxis geöffnet haben, sie aber wegen der Schutzmassnahmen nicht auslasten können, einen Teil des Personals auf Kurzarbeit setzen?

Zurzeit kann noch nicht gesagt werden, wie gross die Nachfrage nach zahnärztlichen Behandlungen und Kontrollen ab 27. April 2020 sein wird. Es ist jedoch schon absehbar, dass die Einhaltung des Schutzkonzepts und möglicherweise die beschränkte Versorgung mit Schutzmaterial die Auslastung der Zahnarztpraxen limitieren wird. Es wird somit zu Beginn möglicherweise noch nicht das gesamte Praxispersonal benötigt. Jeder Praxisinhaber muss deshalb selber abschätzen, wieviel Personal er braucht. Tatsache bleibt, dass die Kurzarbeitsentschädigung nur für den Teil geltend gemacht werden kann, für den aufgrund der aktuellen Situation nicht gearbeitet werden kann. Ist der Arbeitsausfall, insgesamt über sämtliche Mitarbeiter gerechnet, kleiner als 10%, so erlischt der Anspruch auf KAE. Andernfalls kann weiterhin KAE bezogen werden.

Was unternimmt die SSO, um Praxisinhaber, die keine finanziellen Entschädigungen vom Bund erhalten, zu unterstützen?

Die SSO setzt sich zusammen mit verschiedenen Verbänden politisch für eine Erwerb ersatzregelung ein, welche sämtlichen betroffenen Zahnärzten zu Gute komm. So hat die SSO via Ständerat Pirmin Bischof, Präsident des Verbands freier Berufe, auf politischer Ebene interveniert. Sie verlangt vom Bundesrat die Aufhebung der bestehenden Einkommensgrenze. Bislang erhalten nur Selbstständigerwerbende Entschädigungen für Erwerbsausfälle, deren AHV-pflichtiges Einkommen im vergangenen Jahr unter 90'000 Franken lag.

Gilt ein Schutzbrillenobligatorium? Müssen spezielle Schutzanzüge getragen werden?

Ganz generell gehört eine Schutzbrille auch in normalen Zeiten zur Schutzausrüstung für eine Behandlung. Wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.

Das Tragen einer Überschürze ist gemäss Schutzkonzept lediglich bei der Behandlung von Patienten mit einer nachgewiesenen, aktiven Corona-Covid19-Virus-Infektion vorgesehen.

Schulzahnpflege

Ab wann dürfen Zahnputzinstruktionen bei Schulkindern wieder stattfinden?

Die Arbeit der SZPI (Schulzahnpflegeinstruktorinnen) kann mit dem Beginn der Schule gemäss Bundesvorgaben auch wieder beginnen. Im Moment ist jedoch von Zahnputzübungen abzusehen und der Unterricht auf andere Schwerpunkte der Mundgesundheit und Ernährung zu legen.

Dürfen im Rahmen Schulzahnpflege Reihenuntersuchungen vorgenommen werden?

Die Schulzahnuntersuchungen sollen erst nach Beginn des Präsenzunterrichtes durchgeführt werden. Werden die Kinder in Einzeluntersuchung untersucht, ist alle 45 Minuten eine 15minütige Lüftungspause angezeigt. Bei klassenweiser Reihenuntersuchung gilt das gleiche Procedere. Im Wartezimmer soll nicht die ganze Klasse warten, sondern max. 5 Kinder aus der gleichen Klasse. Da Kinder gemäss BAG keine hohe Ansteckungsrate haben, ist das zu verantworten. Die Kinder befinden sich auch zusammen in einem Klassenraum. Für die Schuluntersuche besteht eine gesetzliche Verpflichtung und diese ist zu vollziehen.

Praxisteam

Welche Möglichkeiten hat eine Angestellte, wenn sie sieht, dass die Hygieneregeln in der Praxis nicht eingehalten werden?

Der Arbeitgeber hat gegenüber den Arbeitnehmern eine Fürsorgepflicht. Er hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen und auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen (Art. 328 Abs. 1 OR).

Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die hygienischen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzepts nicht einhält. Er/Sie hat im Streitfall jedoch die Nichteinhaltung der hygienischen Voraussetzungen zu belegen.

Darf sich eine Angestellte weigern, am Patienten zu arbeiten, wenn ihr keine angemessene Schutzmaske zur Verfügung steht?

Ja.

Darf sich eine Angestellte weigern, eine Maske länger als nach QLL vorgegeben zu tragen?

Grundsätzlich gelten die Qualitätsleitlinien der SSO. Auch weiterhin sollen Einwegmasken für 1 Behandlung getragen werden und dürfen nicht wiederaufbereitet werden. Bei Maskenmangel gelten in Bezug auf das Tragen der Schutzmasken die Angaben von [Swissnoso](#): Es ist erlaubt, eine Maske bis zu 8h zu tragen, auch wenn sie feucht ist. [Interims-Vorsorgemassnahmen Covid-19 Swissnoso](#)

Darf ich eine Schutzbrille tragen? Darf mir der Praxisinhaber verbieten, eine solche zu tragen?

Grundsätzlich sollen für die zahnmedizinische Behandlung geeignete Schutzbrillen getragen werden. Der Praxisinhaber hat eine Fürsorgepflicht und darf das Tragen einer Schutzbrille nicht verbieten.

Gelten für Lernende spezielle Schutzmassnahmen?

Der Lernende ist durch die bestehenden Vorgaben genügend geschützt. Es gelten keine zusätzlichen Schutzmassnahmen.

Darf eine Angestellte in den nächsten Wochen Ferien nehmen?

Sofern es mit dem Arbeitgeber abgesprochen ist, ja. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Haushaltes vereinbar ist (Art. 329c Abs. 2 OR).

Kann der Chef Angestellte zwingen, jetzt Ferien zu nehmen?

Mit Zustimmung der Angestellten können Ferien beschlossen werden. Der Arbeitgeber hat jedoch nicht das Recht, diese Massnahmen kurzfristig (weniger als 3 Monate im Voraus) einseitig anzuordnen.

Dürfen Angestellte, die zur Risikogruppe gehören, bereits arbeiten?

Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird.
- b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den angemessenen Schutzmassnahmen zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben erfüllt sind. Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an.

Müssen Angestellte, die zur Risikogruppe gehören und das Risiko nicht eingehen wollen, arbeiten?

Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Patienten

Warum sollte ich als Patient ohne dringend anstehende Behandlung jetzt zum Zahnarzt?

Zahnärztliche Kontrollen in individuell angepassten Intervallen und die zeitnahe Behandlung von Zahndefekten und Entzündungen sind für die Gesunderhaltung des Gebisses entscheidend. Zahnärztliche Betreuung, die sich auf Notfallbehandlung beschränken muss, führt vielfach zu irreversiblen Schäden an der Bezahnung und können auch ein allgemeinmedizinisches Risiko darstellen. Die an der Prophylaxe orientierte zahnärztliche Betreuung ist unerlässlich für Patienten mit erhöhten zahnärztlichen Risiken.

Wie weiss ich, ob meine Behandlung derart dringend ist, dass sie bald stattfinden muss?

Am besten ist es, Rücksprache mit der Zahnarztpraxis zu nehmen. Die Vermittlung adäquater Informationen ist Bestandteil jeder Behandlung; die Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen basiert auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis, das alle Bereiche betrifft, nicht nur die Hygiene.

Mein Termin für die Dentalhygiene wurde abgesagt. Ist dies nun wieder möglich?

Ja. Mit Beschluss des Bundesrats sind sämtliche zahnärztliche Behandlungen ab Montag, 27. April 2020, wieder erlaubt. Zwingende Voraussetzung: Der Schutz der Patienten und des Behandlerteams muss dabei sichergestellt sein. Die Zahnärzteschaft SSO arbeitet deshalb in der Pandemiephase unter verschärften Hygienevorschriften gemäss den «Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie».

Ich gehöre zur COVID-19-Risikogruppe. Soll ich mich trotzdem behandeln lassen?

Bei dieser Gruppe dürfen zahnärztliche und kieferorthopädische Interventionen unter Einhaltung folgender zusätzlicher Vorsichtsmassnahmen gemäss Schutzkonzept durchgeführt werden:

- Die Patienten sind so in den Tagesablauf zu integrieren, dass sie nicht oder möglichst wenig mit anderen Patienten in Kontakt kommen.
- Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Kontamination mit dem Coronavirus auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.
- Nicht dringliche Eingriffe sind auf später zu verschieben.

Wie kann ich mir sicher sein, dass ich mich beim Zahnarzt nicht anstecke?

Zahnärztliche Behandlungen sind bis auf Weiteres nur im Rahmen des strengen «Schutzkonzeptes» unter COVID-19-Pandemie erlaubt. Dieses regelt im Detail, welche Massnahmen der Zahnarzt zusätzlich zu den bereits bestehenden, strengen Hygieneanforderungen in der Praxis ergreifen muss, um Patienten und Behandlerteam wirksam vor einer Ansteckung zu schützen. Das Schutzkonzept trägt der individuellen Praxissituation Rechnung. Jeder Praxisinhaber, jede Praxisinhaberin ist dafür verantwortlich, das Konzept in der Praxis umzusetzen und – zum Schutze der Patienten und des Praxisteams – alle nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Welche Auswirkungen haben die zusätzlichen Schutzmassnahmen für mich als Patienten?

Am Telefon findet eine ausgedehnte Triage und Befragung zum Gesundheitszustand statt. Weiter kann den Patienten beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen in der Praxis verabreicht werden. Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Das Warten im Wartezimmer entfällt – in Ausnahmefällen beträgt die maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten. Die Patienten müssen das Social Distancing einhalten und 2 Meter Abstand halten, der Kontakt mit anderen Personen wird möglichst minimiert. Den Patienten kann beim Betreten der Praxis Fieber gemessen werden: Wer Fieber hat (> 37,5), wird nicht behandelt und der Termin auf später verschoben. Die Patienten werden dazu angehalten, vor Beginn der Behandlung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. In Praxisräumen ohne Fenster oder ohne automatische Belüftung darf nicht behandelt werden. Ebenso dürfen keine Behandlungen vorgenommen werden, wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind.

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen zusätzlich geschützt werden. Sie sollen so oft wie möglich zu Hause bleiben und nicht herumreisen. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen wie Bluthochdruck, Chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs. Bei dieser Gruppe muss bei jedem Patienten der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Kontamination mit dem Coronavirus auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.

Warum werden zahnärztliche Behandlungen wieder erlaubt, während andere Dienstleistungen noch verboten sind?

Zahnärztliche Kontrollen und Behandlungen in individuell angepassten Intervallen und die zeitnahe Behandlung von Zahndefekten und Entzündungen sind für die Gesunderhaltung des Gebisses und die allgemeine Gesundheit entscheidend. Bei fehlender Betreuung über mehrere Monate können sich kleine Probleme verschlimmern. Nach sechs Wochen verordneter Beschränkung auf dringliche Notfallbehandlungen ist es höchste Zeit, dass die Patienten wieder ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt werden können, um zahnmedizinischen, allgemeinmedizinischen und wirtschaftlichen Folgeschäden vorzubeugen. Zudem ist die Kontakt-Nachverfolgbarkeit (Tracing) in der Zahnarztpraxis vollumfänglich gewährleistet.

Wie weiss ich als Patient, ob mein Zahnarzt die zusätzlichen Schutzmassnahmen auch wirklich umsetzt?

Alle Massnahmen, welche die Zahnärztinnen und Zahnärzte befolgen müssen, sind in den entsprechenden «COVID-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie» (Schutzkonzept) öffentlich zugänglich und einsehbar. Diese tragen der individuellen Praxissituation Rechnung. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Praxisinhabers, jeder Praxisinhaberin, das Konzept in der Praxis umzusetzen und – zum Schutze der Patienten und des Praxisteams – alle nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Ich bin erkältet. Kann ich meinen Zahnarzttermin trotzdem wahrnehmen?

Nein. Im Falle einer Atemwegsinfektion oder beim Verdacht auf Covid-19 dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden.

Wird die Zahnarztrechnung wegen der zusätzlichen Schutzmassnahmen, die die Zahnärzte ergreifen müssen, jetzt teurer?

Grundsätzlich haben die Schutzmassnahmen keine Auswirkungen auf die Tarifierung.

Gibt es genug Schutzmasken für die Zahnarztpraxen?

Ja, die Versorgungsgrundlage für Schutzmasken ist in der Schweiz sichergestellt.

Wie wird kontrolliert, dass infizierte zahnärztliche Angestellte nicht weiterarbeiten?

Das Praxisteam wurde angewiesen, zuhause zu bleiben, wenn sie Krankheitssymptome haben. Siehe auch Antwort unten.

Darf ich meine betagte Mutter zum Zahnarzt begleiten?

Ja. Begleiter dürfen (ausser in Ausnahmefällen) aber nicht in der Praxis warten.

Wer haftet, wenn sich herausstellt, dass ich mich in der Zahnarztpraxis mit dem Coronavirus angesteckt habe?

Eine Infektion mit Coronavirus in der Praxis ist eine Körperverletzung und der Behandler würde sich haftbar machen.